

**1136/AB**  
Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1086/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.500

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1086/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald STEFAN, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1086/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Anfrage nach den von der Bundesregierung und den einzelnen Ressorts getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bezieht sich evidenter Maßen auf einen noch laufenden Prozess. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet danach, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, die einer permanenten Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang fünf COVID-19 Gesetzespakete verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen. Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
  - Home-Office für Bedienstete
  - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
  - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
  - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzespakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 ermöglicht.

Insoweit mein Wirkungsbereich als Bundesministerin für Justiz angesprochen ist, führe ich zu den Fragen aus:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *1. Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ sowie ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *2. Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *3. Wenn ja, wie lauten diese?*
- *4. Wenn ja, bis wann werden diese erfolgen?*

**Bereich Zivilrecht und Zivilverfahren:**

Um die Parteienkontakte mit Gerichtsbediensteten auf das Notwendigste zu reduzieren, wurden im Bereich der bürgerlichen Rechtssachen mit dem 1. COVID-19-JuBG, das im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes (BGBI. I Nr. 16/2020) erlassen wurde, erste Maßnahmen gesetzt. Alle verfahrensrechtlichen Fristen, die am 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind oder nach diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen, wurden unterbrochen und beginnen mit 1. Mai neu zu laufen (§ 1 1. COVID-19-JuBG). Weiters wurde eine Ablaufhemmung jener Fristen angeordnet, zu deren Unterbrechung ein Gericht angerufen werden muss (§ 2 1. COVID-19-JuBG). Diese Fristen können durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz verlängert werden (§ 8 1. COVID-19-JuBG).

Weiters wurde angeordnet, dass mündliche Verhandlungen und Anhörungen, Vollzugsaufträge und die Protokollierung mündlichen Anbringens nur in jenen Fällen durchgeführt werden, in denen dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist (§ 3 1. COVID-19-JuBG). Gleichzeitig wurde eine Möglichkeit der Durchführung von Anhörungen oder Verhandlungen durch technische Kommunikationsmittel ermöglicht.

Auch die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, die mit dem 2. COVID-19-JuBG getroffen wurden, wie etwa der Kündigungsstopp bei Mietzinsrückständen, die Stundung bei Kreditverträgen, die Aufschiebung von Räumungsexekutionen oder die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung sollen dazu beitragen, dass wirtschaftliche Folgen abgemildert werden und damit letztlich die Gerichte in der Krisensituation entlastet werden.

Das 1. COVID-19-JuBG wurde durch das 4. COVID-19-Gesetz (BGBI. I Nr. 24/2020) an die sich ändernden Voraussetzungen angepasst. So wurde die weitgehende Einschränkung der gerichtlichen Zustellungen wieder ein Stück zurückgenommen.

Bereich Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug:

Zur Umsetzung des 1., 2. und 4. COVID-19-Gesetzes (BGBI. I 16/2020, BGBI. I 20/2020, BGBI. I 24/2020) bedurfte es einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen wurden. Diese wurde am 23.3.2020 zu BGBI. II Nr. 113/2020 im BGBI veröffentlicht und am 24.3.2020 mit BGBI. II 114/2020 sowie am 8.4.2020 mit BGBI. II 138/2020 geändert. Mit der Verordnung wurde dabei von der in § 9 der jeweiligen COVID-19-Gesetze eingeräumten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wurde die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der der Anwendungsbereich für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren erweitert wird, zu BGBI. II 99/2020 veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Gesetze und Verordnungen wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz folgende Erlässe herausgegeben:

- Erlass vom 16. März 2020 über die Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren aufgrund der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie, eJABl. Nr. 51/2020 (zwischenzeitlich aufgehoben);
- Erlass vom 16. März 2020 über die Auswirkungen der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, eJABl. Nr. 52/2020 (zwischenzeitlich aufgehoben);
- Erlass vom 24. März 2020 über die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen besonderen Vorkehrungen in Strafsachen, eJABl. Nr. 54/2020 (zwischenzeitlich aufgehoben);
- Erlass vom 7. April 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVIC-19 (Gesamtdarstellung), (in Geltung).

Zur Umsetzung des § 10 1. COVID-19-JuBG (BGBl. I Nr. 16/2020) wurde die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassen. Die Verordnung wurde am 26.3.2020 zu BGBl. II Nr. 120/2020 im BGBl veröffentlicht. Sie trat am 27.3.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Einige darin vorgesehene Maßnahmen sind jedoch mit 30. April 2020 befristet. Ziel dieser Verordnung ist es, in Umsetzung der gesetzlichen Ermächtigung des § 10 1. COVID-19-JuBG die Gefahr des Übergreifens des Virus auf den Strafvollzug möglichst hintanzuhalten, andererseits aber auch das System des Strafvollzugs, einschließlich seiner rechtsstaatlichen Garantien, möglichst aufrechtzuerhalten bzw. zu bewahren, um so bestmöglich zur Sicherheit der Allgemeinheit, aber nicht zuletzt auch der Strafvollzugsbediensteten und der im Strafvollzug befindlichen Personen beizutragen. In diesem Zusammenhang hebe ich folgende Maßnahmen hervor:

- Unterbrechung der verfahrensrechtlichen Fristen nach dem StVG bis zum Ablauf des 30. April 2020. Dieser Bestimmung wurde durch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 8. April 2020, mit der die Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, geändert wird, BGBl. II Nr. 138/2020, insoweit derogiert, als im Verfahren des erkennenden Gerichts und des Vollzugsgerichts nach dem StVG keine Unterbrechung der Beschwerdefristen, wenn der Verurteilte in Haft ist, mehr stattfindet.
- Mit COVID-19 infizierte Personen oder solche, die wegen des Kontakts mit einer infizierten Person unter Quarantäne stehen, gelten gemäß § 5 StVG als vollzugsuntauglich (§ 4 der Verordnung).
- Der Besuchsverkehr (§ 93 StVG) wird mit Ausnahme von Besuchen der Vertreter öffentlicher Stellen, von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen bis zum 30.4.2020 auf telefonische Kontakte beschränkt (§ 5 der Verordnung).
- Einschränkungen des Postverkehrs bis 30.4.2020: Schreiben für Strafgefangene sind zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr binnen zwei Tagen nach deren Einlangen in Kopie auszuhändigen. Schreiben öffentlicher Stellen, von Betreuungseinrichtungen und Rechtsbeiständen sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. Der Paketempfang ist unzulässig (§ 6 der Verordnung).

- Die Freiheitsmaßnahmen der Unterbrechung der Freiheitsstrafe (§ 99 StVG), des Ausgangs (§ 99a, § 147 StVG) und der Anhaltung im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sind bis zum Ablauf des 30. April 2020 grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können jedoch beim Freigang (§ 126 Abs. 3 StVG) zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung (z.B. Erntehilfe) durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet werden (§ 7 der Verordnung). In diesem Fall kann die Generaldirektion Mittel der technischen Aufsicht anordnen (§ 126 Abs. 5 letzter Satz iVm § 99 Abs. 5 letzter Satz StVG).
- Die Anhörung im Verfahren über die bedingte Entlassung (§ 152a StVG) ist bis zum Ablauf des 30. April 2020 unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (§ 8 der Verordnung).

Auf Grundlage dieser Verordnung wurde der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. März 2020 über die besonderen Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, eJABI. Nr. 57/2020, herausgegeben.

Mit dem Erlass vom 7. April 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, eJABI. Nr. 60/2020, wurde überdies darauf hingewiesen, dass der Bestimmung über die Unterbrechung der Fristen gemäß § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 durch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 8. April 2020, mit der die Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, geändert wird, BGBl. II Nr. 138/2020, teilweise derogiert wurde.

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit geprüft, welche Maßnahmen der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 über den 30. April 2020 hinaus verlängert bzw. adaptiert werden müssen, und welche aufgehoben werden können.

#### Zu den Fragen 5 bis 8:

- *5. Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *6. Bis wann werden diese erfolgen?*

- *7. Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *8. Bis wann werden diese erfolgen?*

Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen hat das Bundesministerium für Justiz umgehend alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die zur Eindämmung von Covid-19 erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Dabei stand das Bestreben im Vordergrund, einerseits mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren, andererseits aber auch den für den Rechtsfrieden unerlässlichen Rechtsschutz und die damit einhergehende Rechtssicherheit, der auch als unerlässlicher Rahmen für eine ohnedies nur eingeschränkt arbeitende Wirtschaft maßgebliche Bedeutung zukommt, dauerhaft zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Einschränkung des Parteienverkehrs auf das nötige Mindestmaß unter voller Wahrung der elementaren Verfahrens- und Parteienrechte sowie explizite gesetzliche Verankerung von Voranmeldesystemen für den Amtstag durch eine derzeit mit dem Ablauf des 30. April 2020 befristete Anpassung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
2. Einrichtung eines Notbetriebs mit dem Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. März 2020 zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2), GZ 2020-0.178.957;
3. Regelungen zu einem schrittweisen Hochfahren des Gerichtsbetriebs nach Maßgabe der Lockerung der Verkehrsbeschränkungen und unter strikter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2020 zum weiteren Vorgehen ab dem 14. April 2020, GZ 2020-0.221.682.

Zu den näheren Details verweise ich auf die der Anfragebeantwortung angeschlossenen Erlässe.

Ergänzend dazu finden laufende Abstimmungen insbesondere mit den nachgeordneten Dienstbehörden, aber auch mit den Personal- und Standesvertretungen statt, um die laufend erforderlichen Feinjustierungen vornehmen zu können. Überdies wurden alle mit der Justiz in laufendem Kontakt stehende Interessenvertretungen bereits zu Beginn der aktuellen SARS-CoV-2-Krise befasst und zur Erstattung allfälliger Anregungen eingeladen.

Diese Anregungen haben bei den weiteren Überlegungen und Maßnahmen entsprechende Berücksichtigung erlangt.

Im Bereich von IT-Infrastruktur und Anwendungen wurden insbesondere durch Bandbreitenerhöhung und Anschaffung sowie Bereitstellung von zusätzlichen Laptops Maßnahmen zur Gewährleistung und Förderung von Telearbeit, Videokonferenzen und gesicherter Übertragung vertraulicher Informationen gesetzt.

Veranstaltungen im Bereich der Aus- und Fortbildung wurden mit (zuletzt) Erlass vom 7. April 2020, GZ 2020-0.203.501 abgesagt und der Zeitpunkt, bis zu dem keine Fortbildungsveranstaltungen mit physischer Anwesenheit stattfinden dürfen, mit (vorerst) 30. Juni 2020 festgesetzt. Ausbildungsveranstaltungen mit physischer Anwesenheit haben gemäß diesem Erlass vorerst jedenfalls bis 17. Mai 2020 zu unterbleiben.

**Zu den Fragen 9 bis 11:**

- *9. Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung mit und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *10. Bis wann werden diese erfolgen?*
- *11. Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt?*

Bereits frühzeitig wurde durch das Bundesministerium für Justiz die zentrale Beschaffung jener Schutzmaßnahmen für die nachgeordneten Dienstbehörden übernommen, die für den „Gerichtsbetrieb“ zwingend erforderlich sind. Dazu wurden im Bundesministerium für Justiz Kompetenzen umgeschichtet, um ausreichende Kapazitäten für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung zu haben. Die zentrale Beschaffung und damit einhergehende Ressourcensteuerung wird während des noch andauernden Notbetriebs sowie des anschließenden Normalbetriebs aufrecht bleiben. Durch ein mittlerweile etabliertes Bedarfsmeldesystem im Ressort ist es möglich, dass kurzfristige Engpässe abgedeckt werden können und andererseits eine realistische Bedarfsplanung erfolgt.

Im Übrigen verweise ich auf die Einleitung der Anfragebeantwortung.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12. Welche inhaltlichen (medizinisch-technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem*

*Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*

- 13. Bis wann werden diese erfolgen?

Zentrale Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung:

Am 6.3.2020 erging ein Ersuchen um Amtshilfe nach Artikel 22 Bundes-Verfassungsgesetz an das Bundesministerium für Landesverteidigung, mit welchem im Hinblick auf den Lieferengpass an Desinfektionsmittel um ehestmögliche Herstellung von insgesamt 500 Litern Desinfektionsmittel nach der Rezeptur der Weltgesundheitsorganisation im Wege der Heeresapotheke des Sanitätszentrums Ost ersucht wurde. Zur Abdeckung des Bedarfs leitete das Bundesministerium für Justiz auch die eigene Produktion von Desinfektionsmittel in die Wege. Um den voraussichtlichen weiteren Bedarf an Desinfektionsmittel der nachgeordneten Dienstbehörden und -stellen abdecken zu können, wurden am 19.3.2020 (ergänzend zur bereits erfolgten Bestellung von 500 Litern) insgesamt weitere 1000 Liter Desinfektionsmittel bei der Heeresapotheke des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestellt. Nach der (sukzessiven) Produktion wird das Desinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten und Dienststellen und der wöchentlichen Bedarfsmeldungen an die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordneten Dienstbehörden verteilt und von diesen auf die jeweils nachgeordneten Dienststellen aufgeteilt.

Zeitgleich veranlasste das Bundesministerium für Justiz die zentrale Beschaffung von größeren Mengen (zunächst 4000 Liter) zusätzlichem Desinfektionsmittel (auch Flächendesinfektionsmittel), kontaktlosen Fieberthermometern sowie diverser Schutzausrüstung (FFP1-Schutzmasken, Hygienemasken, Schutzbrillen, Einweghandschuhe, Gesichtsschutzschirme), um den Schutz der Mitarbeiter\*innen der nachgeordneten Dienstbehörden und -stellen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus während des derzeit andauernden Notbetriebes und des daran anschließenden schrittweisen Wiederherstellung des Normalbetriebes zu gewährleisten. Die budgetäre Bedeckung der (laufend) beschafften Schutzausrüstung wurde bzw wird – soweit erforderlich – aus den Mitteln des Covid19-Fonds sichergestellt.

Zusätzlich erfolgte bzw. erfolgt (je nach Verfügbarkeit) die Beschaffung von Plexiglasscheiben durch die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordneten Dienstbehörden im eigenen Wirkungsbereich. Mit diesen wurden bzw. werden

insbesondere die Verhandlungssäle sowie die Einlaufstellen zum Schutz der dort tätigen Mitarbeiter\*innen ausgestattet.

Darüber hinaus arbeitet das Bundesministerium für Justiz derzeit – für den andauernden Notbetrieb sowie den anschließenden Normalbetrieb – an der Beschaffung weiterer Schutzausrüstung (etwa FFP2-Masken) insbesondere für jene Richter\*innen / Rechtspfleger\*innen und Gerichtsvollzieher\*innen, deren Tätigkeit unaufschiebbar ist bzw. für besonders gefährdete Personen (Risikogruppen).

Die Bedeckung der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben erfolgt aus den im Rahmen des derzeitigen Budgetprovisoriums zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und soweit erforderlich aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

#### Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen:

Am 13.3.2020 bzw. 17.3.2020 wurden die in den Gerichtsgebäuden (einschließlich Staatsanwaltschaften) tätigen Sicherheitsunternehmen und Reinigungsdienstleister um umgehende Umsetzung weiterer notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs aufgefordert. Dabei handelt es sich um eine Verschärfung der Zutrittskontrollen bei begründeten Corona-Verdachtsfällen (insbesondere Versagung des Zutritts zum Gerichtsgebäude) sowie eine Konkretisierung der zufolge der Corona-Pandemie erforderlichen Leistungen im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung (tägliche gründliche Reinigung sämtlicher Türschnallen sowie der derzeit noch von verschiedenen Personen regelmäßig benutzten Tischflächen).

Allgemein halte ich fest, dass die laufende Beschaffung von Schutzausrüstung stets der aktuellen Bedarfslage und Verfügbarkeit angepasst wird. Im Übrigen befindet sich das Bundesministerium für Justiz auch in Hinblick auf künftige Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten des Ressorts in laufendem Austausch mit anderen Bundesministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Einsatzbehörden.

#### **Zu den Fragen 14 bis 16:**

- 14. Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als „kritische Infrastruktur“ und Ihren

*Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*

- *15. Bis wann werden diese erfolgen?*
- *16. In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen?*

Bereits am 26. Februar 2020 wurden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zum Corona-Virus mit Schlagzeile im Intranet der Justiz zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsblatt enthielt neben der „österreichischen Gesundheitsnummer 1450“ und der „AGES Infoline Corona-Virus“ weiterführende Links zu COVID-bezogenen Informationen des BMSGPK („Häufig gestellte Fragen“) und des BMEIA (Reisewarnungen, Reiseregistrierungen).

Ich verweise auf den der Anfragebeantwortung angeschlossenen Erlass vom 26.2.2020, welcher zentrale Verhaltensanweisungen (insbesondere Schutzmaßnahmen) an die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordneten Dienstbehörden in Zusammenhang mit dem Coronavirus enthält.

Am 2. März 2020 wurden alle Justizmitarbeiter\*innen über die indizierten Schutzmaßnahmen (Händewaschen, Abstandthalten, richtige Hust- und Niesetikette, Verhalten bei Auftreten von Symptomen etc.) mittels Intranet-Schaltung informiert.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

